



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung

Angepasster Hygieneplan Schule Furtweg auf der Grundlage des

Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg

13. überarbeitete Fassung, gültig ab 28.04.2021

Dieser Plan gilt mit seiner Zugänglichmachung auf der Internetseite der Behörde für Schule und Berufsbildung als bekannt gegeben

Inhalt

Vorbemerkung	3
0. Vorübergehende Einschränkung des Schulbetriebs.....	3
1. Durchführung des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/21 ab dem 15.3.2021.....	4
1.1 Durchführung von Schnelltests bei Laien.....	4
2. Abstands- und Kontaktregeln.....	22
2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler	22
2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal	23
2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln.....	24
3. Das Tragen von Medizinischen Masken.....	24
4. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko.....	8
5. Persönliche Hygiene.....	27
5.1. Umgang mit Symptomen	27
5.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene.....	27
6. Raumhygiene	28
6.1. Raumkonzept.....	28
6.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten	29
6.3. Reinigung an Schulen	30
6.4. Hygiene im Sanitärbereich	30
7. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport.....	31
8. Mittagessen und Trinkwasserversorgung	32
9. Infektionsschutz im Schulbüro	33
10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe	33
11. Konferenzen und Versammlungen	33
12. Zugang von Eltern und schulfremden Personen	34
13. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer	35
14. Dokumentation und Nachverfolgung	35
15. Akuter Coronafall und Meldepflichten	36

Vorbemerkung

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Der vorliegende Muster-Corona-Hygieneplan basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg. Er enthält Angaben über die zu treffenden technischen, organisatorischen und ggf. erforderlichen individuellen Maßnahmen zum Arbeitsschutz und ist von allen Hamburger Schulen entsprechend ihrer schulischen Gegebenheiten zu operationalisieren. Die Schule muss einen eigenen Hygieneplan nur dann und soweit aufstellen, als sie wegen räumlichen oder personeller Besonderheiten von diesem Musterhygieneplan abweichen muss.

Dieser Plan gilt ab dem 15.03.2021 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung der Corona-Pandemie anpasst.

Regelungen zum Einsatz des schulischen Personals und der Verwaltungsangestellten in Schulbüros mit höherem Risiko sind nicht Teil dieses Muster-Corona-Hygieneplans. Beachten Sie hierzu die Anlage 5 des Schreibens der Amtsleitung vom 3. August 2020.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsämter bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Zuständig: Schulleitung

0. Vorübergehende Einschränkung des Schulbetriebs

- 1.) Die Aufhebung der Präsenzpflcht wird für alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Schulen der Erwachsenenbildung zunächst bis zum **18.04.2021** verlängert.
- 2.) Für die Anfertigung von Klausuren und die Durchführung von Prüfungshandlungen kann die Schule die persönliche Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern anordnen.

1. Durchführung des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/21 ab dem 28. April 2021

Die Monate des ausgesetzten Regelschulbetriebes waren für die Familien sowie die Kinder und Jugendlichen mit großen Belastungen verbunden. Das Lernen zu Hause unterscheidet sich erheblich vom Lernen in der Schule. Führende Virologen und Wissenschaftler weisen zudem darauf hin, dass Kinder und Jugendliche auch in ihrer sozialen und psychischen Entwicklung Schaden nehmen können, wenn sie sich nicht regelmäßig mit Gleichaltrigen austauschen können und von ausgebildeten Pädagogen in ihrer Entwicklung gefördert werden. Für alle Kinder und Jugendlichen gilt unabhängig von ihren Lebensverhältnissen, dass Schule als Ort des Lernens und des sozialen Miteinanders eine besondere Bedeutung für Bildung und Entwicklung hat.

Auf Grundlage der Beschlüsse der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin und unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage Hamburg werden ab dem 15. März 2021 zunächst die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 und der Abschlussklassen 9, 10 und 13 an den Stadtteilschulen sowie die Klassen 6, 10 und 12 an den Gymnasien in halbierten Klassen im Hybridunterricht in der Schule lernen. Der Wechselunterricht wird so organisiert, dass die Hälfte der Unterrichtsstunden in der Schule erteilt wird und durch Wahrung des Abstandsgebotes in den Unterrichtsräumen und in der Schule die Infektionsgefahr gesenkt wird.

Auf Grundlage der Beschlüsse der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin und unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage Hamburgs werden ab dem 17. Mai 2021 die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen VSK, 1 bis 4 an den Grundschulen, die Jahrgangsstufen 5, 6, 9, 10 und 13 an den Stadtteilschulen sowie die Jahrgangsstufen 5, 6, 10 und 12 an den Gymnasien in halbierten Klassen im Hybridunterricht in der Schule lernen.

An den Tagen ohne Präsenzunterricht können Kinder, die zu Hause nicht lernen können, weiterhin im Ausnahmefall die schulische Betreuung in Anspruch nehmen. Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln dieses Muster-Corona-Hygieneplans.

Auch an beruflichen Schulen sollen die Lerngruppen zur Sicherstellung des Abstandes halbiert werden. Berufliche Schulen können den Distanzunterricht beibehalten, wenn es entsprechende Konzepte und Vereinbarungen mit den Ausbildungsbetrieben gibt. Die speziellen Sonderschulen und die ReBBZ können mit den Eltern und der Schulbehörde flexible Modelle vereinbaren.

In den letzten Wochen des Monats März 2021 sind die Infektionszahlen in den Altersgruppen der Kinder, Jugendlichen und Jungerwachsenen leider überdurchschnittlich angestiegen. Dies und der geringe mit der Durchführung eines Selbsttestes verbundenen Rechtseingriff rechtfertigt die Verbindlichkeit solcher Tests für alle Schülerinnen und Schüler, die ein Präsenzangebot an der Schule wahrnehmen wollen oder wahrnehmen müssen. In den Altersgruppen der Lehrkräfte ist das Infektionsgeschehen ruhiger, so dass es insoweit bei der bloßen Empfehlung eines Selbsttestes bleibt.

An der Schule Furtweg gelten alle schulintern angepassten Hygieneregeln, WC- Pläne sowie zugewiesenen Ein- und Ausgänge. Der Pausenbetrieb findet zu festen Zeiten statt, der Schulhof ist in fünf Areale unterteilt mit festem Aufenthalt für die Schülerinnen und Schüler im Jahrgang.

Areal 1 Spielplatz hinter der Turnhalle
Areal 2 Wäldchen - JG 1
Areal 3 Hälfte Vorderhof
Areal 4 Hälfte Vorderhof
Areal 5 Innenhof -VSK

Der Jahrgang 1 und die VSK haben ihre festen Areale.

Die Jahrgänge 2-4 rotieren wöchentlich in drei Arealen, so dass jeder Jahrgang sich spielerisch entfalten kann.

Die Notbetreuungsgruppen haben versetzt zu den anderen Lerngruppen Pause.

Distanzunterricht Schule Furtweg Hybridunterricht Schule Furtweg

(basierend auf den Handreichungen zur Gestaltung des Distanzunterrichts sowie des Hybridunterrichts an den Hamburger Schulen)

Distanzunterricht Schule Furtweg

Vorbemerkung

Im Rahmen der Corona-Pandemie ist nicht auszuschließen, dass bei einer dramatischen Veränderung des Infektionsgeschehens der bisherige Präsenzunterricht unter erschwerten Bedingungen oder im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht oder im Extremfall sogar komplett als Distanzunterricht ohne Präsenzanteile stattfinden muss.

Darüber hinaus ist es auch nicht auszuschließen, dass aufgrund einzelner Infektionen von Schulbeschäftigten oder Schülerinnen und Schülern das örtliche Gesundheitsamt eine Quarantäne für Schülergruppen oder Lehrkräfte anordnet.

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Der Schulbetrieb im Schuljahr ist so zu gestalten, dass alle Schülerinnen und Schüler bestmögliche Bedingungen zur Entfaltung ihrer Potenziale erleben, unabhängig von ihren Lernvoraussetzungen und -möglichkeiten.

Hierbei ist zu beachten, dass regulärer Schulunterricht vielfältig und abwechslungsreich ist. Dieses sollte auch im „Homeschooling“ beachtet werden. Die Reduzierung des Unterrichtes an einer Grundschule auf das Arbeiten mit digitalen Medien sollte daher kritisch betrachtet und ihr Einsatz immer bezüglich der Sinnhaftigkeit überprüft werden.

Die Schulleitung sorgt dafür, dass alle notwendigen organisatorischen Maßnahmen vorbereitet und der Schulgemeinschaft bekannt sind und ein Wechsel zum Distanzbetrieb reibungslos verlaufen kann.

Die Lehrkräfte müssen aufgrund der nicht vorhersehbaren Entwicklung darauf vorbereitet sein, ihren Unterricht kurzfristig auf das Lernen mit digitalen Medien bzw. analogen Medien, deren Verfügbarkeit auch aus der Distanz gesichert sein muss, umzustellen. Sie gestalten den Präsenzunterricht so, dass im Falle einer unvorhersehbaren Änderung der Rahmenbedingungen jederzeit der Präsenzunterricht in einen Distanzunterricht übergeleitet werden kann.

-> Bereitstellung von einer digitalen Grundausstattung der Lehrkräfte durch die BSB bis Jahresende 2020

Alle Schülerinnen und Schüler, auch die der 1. Klassen, sind hierzu sukzessive bereits im Präsenzunterricht zuvor (d. h. zu Beginn des Schuljahres 2020/21) mit Komponenten des Distanzunterrichts vertraut zu machen.

Die Sorgeberechtigten ihrerseits sind verantwortlich dafür, die Bedingungen für das Lernen zu Hause sicherzustellen. Hierfür müssen sie u.a. den Materialaustausch gewährleisten und sich um die Einrichtung eines WLAN-Anschlusses kümmern oder für entsprechende mobile Daten sorgen.

Um einen effektiven Fernunterricht zu gewährleisten, ist eine enge Abstimmung des pädagogischen Personals unabdingbar. Die Schulleitung ist für diesen Abstimmungsprozess im und mit dem Kollegium verantwortlich. Dieses muss in den Aufgabenformaten für das Lernen zu Hause und den diese begleitenden Strukturen (E-Mail, datenschutzkonforme Cloud-Dienste, Telefonate, Bringen/Abholen von Materialien usw.) verankert sein.

Dazu wurde eine schulinterne Checkliste durch die Steuergruppe und die Fachleitungen erstellt.

Checkliste

...Orga vorher:

- Klasse in zwei Lerngruppen teilen
- Jitsi-Raum für Videokonferenz einrichten
- Elternbrief zur Anwendung von Jitsi verteilen
- bei Bedarf kurze Erklärungsfortbildung Jitsi besuchen

- Padlet für die Klasse einrichten

... im Unterricht vorher:

- Redeanlass: „Was ist Distanzunterricht? Wie „mache“ ich Schule zuhause?“
- Stundenplan/Tagesrhythmus zuhause besprechen
- Padlet, Antolin, Internet ABC (3.Klassen), Anton den Kindern zeigen (ggf. im Computerraum benutzen)
- besprechen: Bei Schwierigkeiten beim Lernen sollen sich die Eltern der Kinder bei den LehrerInnen melden

...währenddessen:

- persönliche Materialausgabe auf dem Schulhof (ein- bis zweiwöchig) an folgenden Tagen: Montag Jg 1, Dienstag Jg 2, Mittwoch Jg 3, Donnerstag Jg 4, Freitag VSK)
- Jitsi-Videokonferenzen (wöchentlich) → jede Lehrkraft legt einen Wochentag fest, an dem die Konferenz stattfindet
- Nimmt ein Kind nicht an der Videokonferenz teil? → telefonisch kontaktieren

Wir nutzen künftig Phasen des Präsenzunterrichts (vor allem zu Beginn des Schuljahres 2020/21), um bestimmte Fähigkeiten und Vorgehensweisen einzuführen bzw. zu vertiefen. Deshalb kommt es darauf an, Schülerinnen und Schüler bereits im Präsenzunterricht gezielt auf ein mögliches Lernen zu Hause vorzubereiten und schon jetzt selbständige Lernformen und komplexe Lern- und Arbeitsaufgaben anzuwenden und einzuüben. Insbesondere zählen hierzu:

- Fähigkeiten und Strategien der Planung und Organisation: Den Tag zu strukturieren und Aufgaben / Aufträge einzuteilen; bei umfangreicheren Aufgaben eine Woche zu strukturieren,
- das Lesen und Verstehen der Aufgaben / des Arbeitsauftrages: Fokussierung auf genaues Lesen, Identifizierung des Auftrages und der Erwartungen, Kontrollstrategien,
- grundlegender Umgang mit den zu verwendenden digitalen Endgeräten sowie den relevanten Apps und den verwendeten Lernmanagementsystemen.

In alle Unterrichtsfächern wird, wenn es möglich ist, entsprechend gearbeitet bzw. vorbereitet.

2. Einhaltung der Bildungspläne und der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen 2.1. Allgemeines

Sollte es zu einer Schließung einer Klasse kommen (14 tägige Quarantäne) konzentriert sich der Distanzunterricht auf die „Kernfächer“ Deutsch, Mathematik, Sachunterricht (ab Klasse 3 Englisch).

Für den Distanzunterricht gelten die Bildungspläne, die schulinternen Curricula sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

2.2. Fachspezifische Hinweise

2.2.1. Fremdsprachen

Im Gegensatz zu anderen Fächern müssen in den Fremdsprachen auch Hör- und Sprechkompetenz als „basale Kompetenzen“ während der Distanzlernphase gefördert werden. Dies gilt grundsätzlich für alle Jahrgangsstufen, ist aber unerlässlich für den Anfangsunterricht in allen Sprachen in allen entsprechenden Jahrgängen.

Verantwortlich ist die entsprechende Lehrkraft Englisch, die den Unterricht mit der Klassenleitung koordiniert.

2.2.2. Künste

Auch in Fächern wie Musik oder Theater ist Distanzunterricht möglich. Dennoch können durch die jeweils geltenden Einschränkungen einzelne Inhalte und Anforderungen der Bildungspläne nach Rücksprache mit der Schulaufsicht vorübergehend entfallen. In den drei verlinkten Padlets der Künste finden sich vielfältige und ganz konkrete Lösungsansätze für alle Schulstufen.

Musikunterricht im kommenden Schuljahr

Kunstunterricht im kommenden Schuljahr

Theaterunterricht im kommenden Schuljahr

Auf der Basis der Padlets werden entsprechende Angebote durchgeführt.

Um einen entsprechenden Ideenpool für den Präsenz- und Distanzunterricht zu schaffen, haben sich in den Fächern Mu, Ku, DSP, Sp und Rel Schwerpunktfachschaften gebildet.

2.2.3. Sport

Sportunterricht kann nur eingeschränkt erteilt werden. Die in den Bewegungsfeldern der Rahmenlehrpläne oder anderen Unterrichtsvorgaben beschriebenen Zielsetzungen können nicht oder nur teilweise umgesetzt werden. Auch hierbei sollen fachübergreifende Aspekte zu Inhalten anderer Unterrichtsfächer genutzt werden, um den Schülerinnen und Schülern motivierende Anreize zur Bewältigung von schulischen Anforderungen in der besonderen Situation zu geben. Sportaktivitäten sollten schrittweise ausgebaut werden und dabei mit kurzen Aktivitätsabschnitten beginnen. Im verlinkten Padlet Sportunterricht im kommenden Schuljahr finden sich vielfältige Hinweise und Anregungen zur Gestaltung des Sportunterrichts als Distanzunterricht.

➔ Die Fachkonferenz entwickelt entsprechende Unterrichtsmöglichkeiten (z.B. bereits vorhandene Videos im Internet als Zusammenstellung).

Im Präsenzunterricht werden anhand einer Bewegungsbox übertragbare Bewegungsübungen für zu Hause gelernt und durchgeführt.





2.3. Leistungsüberprüfungen

Lehrkräfte erheben und prüfen in Phasen des Distanzlernens regelmäßig den Lernfortschritt ihrer Schülerinnen und Schüler, geben ihnen ein lernförderliches Feedback über ihren Lernfortschritt sowie die erbrachten Leistungen und erläutern ihnen, nach welchen Kriterien die Leistungen erhoben werden.

Die in Phasen des Distanzlernens erbrachten Leistungen sind Gegenstand der Beurteilung und ggf. Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler. Entsprechend finden die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen auch in der Benotung und in den Zeugnissen ihren Niederschlag. Für die Leistungsbewertung gelten die Vorgaben und Kriterien, die in den Prüfungsordnungen und entsprechenden Abschnitten der Rahmenpläne wiedergegeben sind. Wie im herkömmli-

chen Unterricht kann bei der Leistungsbewertung exemplarisch und stichprobenartig vorgegangen werden. Über geeignete Prüfungsformate und Kommunikationswege sind auch mündliche oder schriftliche Lernerfolgskontrollen zu organisieren. Darüber hinaus bietet der Distanzunterricht vielfältige Möglichkeiten der formativen und summativen Leistungsbewertung, um den Schülerinnen und Schülern Rückmeldungen zur Reflexion und Gestaltung des eigenen Lernfortschritts zu geben.

- Schriftliche Rückmeldung zu gearbeiteten Aufgaben alle ein bis zwei Wochen mit einheitlicher Rückmeldung (Tabelle s.u.).
- Klasse 3/4: Mündliche Überprüfung des Unterrichtsstoffes nach Bedarf per Videochat oder am Telefon. Diese kann einzeln oder in Lerngruppen erfolgen.

				
Du hast alle bearbeitet.				
Du hast richtig gearbeitet.				
Kommentar:				

➔ Die Koordination liegt bei der Klassenleitung

Die in der Phase des Distanzlernens für die Schülerinnen und Schüler herrschenden besonderen Bedingungen und entstehenden Belastungen sollen bei der Leistungsbewertung für das jeweilige Schulhalbjahr berücksichtigt werden.

Liegen die beim Lernen zu Hause erbrachten Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers unterhalb ihres oder seines üblichen Leistungsniveaus, sind die aktuellen, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden und sie oder ihn belastenden Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dabei spielt es eine erhebliche Rolle, ob die Gleichwertigkeit der Lernbedingungen zu Hause sichergestellt werden konnte oder ob es im individuellen Fall zu Hause eine besonders schwierige Lernsituation gibt.

➔ Nach Beratung der Klassenleitung durch die Förderkordinatorin, Sonderpädagogin oder der Schulleitung meldet die Klassenleitung entsprechende SuS der Förderkordinatorin. In Förderkonferenzen (ggf. als Telefonkonferenz) mit der Förderkordinatorin oder der Schulleitung, der Klassenleitung und ggf. Sonderpädagogin oder Beratungslehrerin werden Unterstützungsangebote entwickelt und über die Leistungsbewertung entschieden.

2.4. Lernstandsuntersuchungen und Qualitätssicherung

Die in Hamburg zum Einsatz kommenden Instrumente zur Qualitätssicherung sollen soweit wie möglich auch im Schuljahr 2020/2021 eingesetzt werden.

Um den Lehrkräften zu Beginn des Schuljahrs klarere Informationen über den Lernstand der Schülerinnen und Schüler zu geben, werden unmittelbar nach den Sommerferien in den Klassenstufen 3 und 4 Lernstandserhebungen durchgeführt, damit die Lehrkräfte einen entsprechenden Überblick über den Lernstand der einzelnen SuS haben.

Die Rechtschreibprüfung SCHNABEL sowie der Stolperwörtertest werden verpflichtend durchgeführt, um u.a. mögliche individuelle Förderbedarfe festzustellen.

3. Unterrichtsorganisation 3.1. Lernplan

Schülerinnen und Schüler lernen im Distanzunterricht unter anderen, oft erschwerten Bedingungen. Manchmal fehlen bereits die technischen Voraussetzungen: Nicht jede Schülerin bzw. jeder Schüler verfügt über einen eigenen Arbeitsplatz oder ein eigenes Zimmer, wo ungestört gearbeitet werden kann. Auch die sozialen Voraussetzungen für erfolgreiches Lernen zu Hause sind sehr unterschiedlich. In 26 Prozent aller Familien von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen wird regelhaft nicht Deutsch gesprochen. Oft müssen ältere Geschwister unter beengten Wohnverhältnissen ihre jüngeren Geschwister beaufsichtigen. Viele Eltern sind zudem aufgrund ihrer Berufstätigkeit oder ihrer Bildung nur begrenzt in der Lage, kleinere Hilfestellungen zu geben. Vor allem aber sind viele Schülerinnen und Schüler noch nicht in der Lage, allein und ohne motivierende Ansprache durch Pädagogen längere Zeit konzentriert zu arbeiten und zu lernen.

Eine verlässliche Struktur im Tages- und Wochenrhythmus ist für die Schülerinnen und Schüler, die Kolleginnen und Kollegen sowie die Sorgeberechtigten unerlässlich. Den Schülerinnen und Schülern werden im Distanzunterricht Aufgaben zur selbstständigen Bearbeitung zu Hause erteilt. Deren Erledigung wird von der Lehrkraft überprüft; sie können auch in die Leistungsbeurteilung einfließen. **Vorschlag Wochenplan siehe Anhang**

Die zeitliche Strukturierung und Einhaltung von Lernzeiten liegt im Verantwortungsbereich der Eltern, die ggf. auf schulische Unterstützung zurückgreifen können.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Distanzunterricht teilzunehmen. Die Lehrkräfte dokumentieren die Unterrichtsinhalte und ggf. die Anwesenheit wie im Präsenzunterricht im Klassen- bzw. Kursbuch.

3.2. Sichere und häufige Kommunikation

Grundlage für den Distanzunterricht ist eine regelmäßige Kommunikation zwischen Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern.

Die entsprechende Kommunikation über Arbeitsaufträge soll in der Summe aller Schulfächer regelmäßig *mehrmals* in der Woche stattfinden.

Die Kommunikation organisiert die Klassenleitung nach Rücksprache im Klassenteam (Fachlehrer, Erzieher).

Bezogen auf die durchschnittliche Zahl der Schulstunden pro Woche kommunizieren die Fachlehrkräfte wie folgt mit den Schüler/innen:

- mindestens ein bis zwei Mal pro Woche in den zwei- oder dreistündigen Fächern
- mindestens zwei bis drei Mal pro Woche in den mehr als dreistündigen Fächern

Die Kommunikation erfolgt z.B. per Email, über Video- oder Telefonkonferenzen, mit Telefonaten, über das Padlet oder über den regelmäßigen Austausch von Aufgabenblättern oder Arbeitsheften.

Sollte der Umfang nicht lernförderlich oder unrealistisch sein, kann der Kontakt auf einmal in der Woche reduziert werden, nach Abstimmung mit der Klassenleitung und Information der SL.

Darüber hinaus ist es notwendig, dass die Klassenlehrkraft oder eine andere pädagogische Kraft *zusätzlich* die Schülerin bzw. den Schüler mindestens einmal in jeder Woche direkt kontaktiert, um in einem persönlichen Gespräch das Lernen, den Lernfortschritt und die allgemeine Lernsituation gemeinsam zu erörtern (telefonisch, per Skype oder im persönlichen Gespräch).

3.3. Angemessene Kommunikationswege

Bei der Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schüler achten die Lehrkräfte darauf, dass sie nur solche Kommunikationswege nutzen, für die auf Seiten der Schülerin bzw. des Schülers auch die entsprechende Infrastruktur und die notwendigen Kompetenzen vorhanden sind.

Hierbei haben die Eltern die Aufgabe, eine entsprechende Infrastruktur bereitzustellen.

Verfügen Schülerinnen und Schüler nur über eine eingeschränkte technische Ausstattung unterstützt die Schule ggf. mit der Bereitstellung für die Kommunikation über digitale Medien Hardware. So können betroffene Schülerinnen und Schüler mit Leihgeräten aus dem Schulbesitz ausgestattet werden.

Die Klassenleitungen können einen formlosen Antrag bei der SL stellen. Entsprechende Ausgabebedingungen werden dann über die Klassenleitungen an die Eltern vergeben.

Die Eltern sind für ein entsprechendes Wlan/ mobile Daten und entsprechendem Umgang mit dem Gerät verantwortlich.

In Fällen nicht vorhandener Ausstattung bzw. nicht vorhandener Nutzungskompetenzen muss eine andere Möglichkeit genutzt werden, und kein Gerät vergeben werden. Es wird auf *niedrigschwellige technische Möglichkeiten* zurückgegriffen, wie beispielsweise Telefonkonferenzen, MessengerChats oder ähnliche Kommunikationswege, die von den allermeisten Schülerinnen und Schülern genutzt werden können. Sie bieten die Möglichkeit einer Begleitung des Arbeits- und Lernprozesses, die für das Aufrechterhalten des individuellen Lernprozesses von größter Bedeutung ist.

Alternativ können die Lehrkräfte die Kommunikation ohne den Einsatz digitaler Technik, d.h. schriftlich oder telefonisch sicherstellen, beispielsweise durch den Austausch von Arbeitsblättern, Arbeitsheften und Schulbüchern.

Von den Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Sorgeberechtigten kann in diesem Zusammenhang eingefordert werden,

- dass sie zu bestimmten Zeiten sicher persönlich erreichbar sind (die Zeiten legt die Klassenleitung zwischen 8 Uhr und 13 Uhr fest und kommuniziert dieses; ggf. ist auch bis 16 Uhr möglich)
- dass sie ggf. Unterrichtsmaterial zu vereinbarten Zeiten in der Schule abholen bzw. bearbeitete Aufgaben in der Schule wieder abgeben (die wöchentlich ein- bis zweimal stattfindenden „Material- Austauschzeiten legt die Klassenleitung nach Rücksprache mit der SL fest).

- dass sie zu Feedbackgesprächen bereit sind und dafür ggf. in die Schule kommen. In diesem Fall obliegt es der Schule, sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler oder ihre Sorgeberechtigten unter Einhaltung der Abstandsregeln in einem gesonderten Raum mit der Lehrkraft

sprechen können. Eine Teilnahme am Unterricht bzw. Schulgeschehen sowie der Kontakt zu anderen Schülerinnen und Schülern ist zu vermeiden.

4. Methodisch-didaktische Gestaltung von Distanzunterricht

4.1. Allgemeines

Der Distanzunterricht folgt wie der normale Präsenzunterricht den grundlegenden didaktischen Maßgaben gelingender Lehr-Lernprozesse.

In besonderer Weise können und sollen die Potentiale des Distanzunterrichts dabei ausgeschöpft werden: Eine eigenständige Zeiteinteilung bei der Bearbeitung der Aufgaben, geringere Ablenkung von Unruhe oder sozialer Dynamik im Klassenraum, Möglichkeiten kreativer und interessengeleiteter Arbeit ohne Zeitdruck. Zugleich ist erfolgreicher Distanzunterricht ebenso auf das Vermögen von Selbstorganisation und -motivation auf Seiten der Lernenden angewiesen.

4.2. Ziele

Die Unterrichtsplanung für den reinen Distanzunterricht orientiert sich

- an dem jeweiligen fachlich-inhaltlichen Lerngegenstand und dem Lern-/ Verstehensziel,
- an den zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Denk- und Arbeitsschritten,
- an der Organisation dieser Aktivitäten im fachlichen Lernprozess als primär individuelles Lernen und Arbeiten der Schülerinnen und Schüler, das durch digital gestützte Kommunikation untereinander oder zwischen Lehrkraft und Lernenden ergänzt und unterstützt wird,
- an den (heterogenen) Lernvoraussetzungen der Lerngruppe, den individuellen Bedarfen und der somit erforderlichen Differenzierung.

Die zentrale Herausforderung im Distanzunterricht besteht einerseits darin, das Lernen der einzelnen Schülerinnen und Schüler im Blick zu behalten und ggf. gezielt unterstützen zu können, andererseits eine Balance zwischen lernförderlichen und arbeitsökonomischen Formen individueller Begleitung und (vor allem) der Rückmeldung zu Arbeits- und Lernergebnissen zu finden. Darüber hinaus gilt es alle Schülerinnen und Schüler gezielt mit den grundlegenden Lern- und Arbeitsstrategien vertraut zu machen bzw. diese zu vertiefen, die für ein individuell selbstorganisiertes Lernen in Distanz erforderlich sind. Dies muss verlässlich im vorangegangenen Präsenzunterricht angebahnt werden.

4.3. Begleitung der Schülerinnen und Schüler

Eine begleitende Unterstützung der Lernenden verläuft im Regelunterricht zumeist intuitiv und selbstverständlich, die Lehrkraft "sieht" oder antizipiert Lern- und Verstehenshürden und kann niedrigschwellig helfen. Im Distanzunterricht sind viele Schülerinnen und Schüler (insbesondere dort, wo es wenig oder keine häusliche Unterstützung gibt) in besonderer Weise darauf angewiesen, "gesehen zu werden" und Unterstützung zu erhalten.

Inhaltlich geht es an dieser Stelle insbesondere um zusätzliches Erklären, Helfen, Beraten, Fordern sowie um das Ermutigen und Motivieren einzelner Schülerinnen und Schüler.

Hierbei können Unterstützungsangebote von den Fachlehrern und den Erziehern eingeholt werden. Verantwortlich ist die Klassenleitung.

Die Koordinationsstelle Förderung (Sonderpädagoginnen) unterstützt bei der passgenauen Koordination von Unterstützerinnen und Unterstützern, wie beispielsweise Schulbegleitungen.

5. Spezifische Herausforderungen im Distanzunterricht

Viele Schülerinnen und Schüler brauchen *Unterstützung in ihrer Selbstorganisation*, sowohl hinsichtlich ihrer Arbeits- als auch ihrer Zeit- und Tagesorganisation. Auch wenn Instruktionen und Arbeitsaufträge diese häufig enthalten, fällt es manchen Kindern und Jugendlichen schwer, diese nach schriftlicher Anweisung umzusetzen.

Es ist die Aufgabe der Eltern, den Tag und somit auch die Lernzeiten (innerhalb der schulisch vorgegeben festen Zeiten) zu organisieren.

Sollte dieses nicht möglich sein, nimmt die Klassenleitung Kontakt zur zuständigen Sonderpädagogin auf, um Lösungswege zu suchen.

Diese könnten in Ausnahmefällen folgendermaßen aussehen:

- individuelle "Stundenpläne" für einzelne Schülerinnen und Schüler erstellen und darin Zeiten für einzelne Aufgaben sowie Abgabetermine festhalten.
- Schülerinnen und Schüler ein kleines Lerntagebuch schreiben lassen, das sie täglich oder wöchentlich der Lehrkraft zusenden und in dem sie festhalten, wann sie wie lange an welchen Aufgaben gearbeitet haben, was ihnen schwer fiel und was sie gut geschafft haben.

6. Schülerinnen und Schüler in belasteten Lebenslagen mit besonderem Unterstützungs- und Förderbedarf, geringer Lernorganisation oder -motivation

6.1. Allgemeines

Der Schulbetrieb ist so zu gestalten, dass alle Schülerinnen und Schüler bestmögliche Bedingungen zur Entfaltung ihrer Potenziale erleben, unabhängig von ihren Lernvoraussetzungen und -möglichkeiten. Hierzu gehört die Sicherstellung des gleichwertigen Zugangs zu Bildung ebenso wie die durchgängig individualisierende Lernkultur in allen Schulformen (vgl. § 3 HmbSG) und die darüber hinausgehende Unterstützung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit erschwerten Entwicklungsbedingungen unterschiedlichster Art. Dies sind Schülerinnen und Schüler mit einer gering ausgeprägten Selbstorganisationskompetenz und geringerer Lernmotivation, mit einem Sprach-, Lern- oder sonderpädagogischem Förderbedarf, aus belasteten Lebenslagen, ggf. bedingt durch instabile familiäre Beziehungen, soziokulturell bedingte Benachteiligung, Migrationshintergrund, Flucht oder anderes.

Bestanden diese Unterschiede bereits vor der Corona-Krise, so ist mit noch größeren Unterschieden zum Schuljahresbeginn zu rechnen, weil die Schülerinnen und Schüler unterschiedlich mit dieser Situation umgehen konnten und weiterhin können. Die Verlagerung der Lernprozesse in das häusliche Umfeld bedeutet für sie eine besondere Erschwernis.

6.2. Sicherstellung des Kindeswohls

Mit der Notwendigkeit der Organisation eines Distanzunterrichts ist verbunden, dass ein täglicher Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern und ihren Lehrkräften im Lernort Schule als stabilisierendes Element fehlt. Daher sind die oben genannten Vorgaben zum Kontakthalten und zur Kommunikation unverzichtbar. Alle schulischen Kräfte müssen wachsam bleiben, um akute Gefährdungslagen nicht zu übersehen und notwendige Unterstützungsmaßnahmen rechtzeitig auf den Weg zu bringen.

Deshalb sind folgende Schritte wie auch in anderen Zeiten unbedingt einzuhalten: Liegen aus den Erlebnissen während des Präsenzunterrichtes, aus den Kontakten zu den Familien oder

gerade ausbleibenden Kontakten dringende Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls vor, wird in der Schule eine Förderkonferenz durchgeführt, anschließend zieht die Schule ggf. das regional zuständige ReBBZ zur Beratung über das weitere Vorgehen hinzu. Schulische Kinderschutzfachkräfte und ReBBZ-Fachkraft nehmen gemeinsam eine erste Gefährdungseinschätzung vor, ggf. unter Einbeziehung des Jugendamtes. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls erfolgt möglichst nach vorheriger Information der Sorgeberechtigten eine Kindeswohlgefährdungsmittelung gemäß § 8a SGB VIII an das zuständige Jugendamt.

Wenn die Schule keinerlei Informationen über Verbleib und/oder das Wohlergehen des Schülers bzw. der Schülerin hat, ist ebenfalls das Einschalten des zuständigen Jugendamts und der Polizei zu prüfen, sofern von einer akuten Gefährdung des Kindeswohls auszugehen ist. Auch hier nutzen Sie bitte die Unterstützungsangebote der ReBBZ.

In diesen Fällen wendet sich die Klassenleitung an die Sonderpädagoginnen, die Beratungslehrerin oder die Förderkoordinatorin zwecks Beratung. Anschließend wird das Ergebnis der Schulleitung zur Abstimmung weiterer Schritte mitgeteilt.

6.3. Individuelle Förderung: Erfassung der Entwicklungsstände und angepasste Fördermaßnahmen

Eine individuelle Förderung kann nur dann erfolgreich sein, wenn sie an den aktuellen Lernvoraussetzungen und Leistungsständen der Schülerinnen und Schüler ansetzt.

Zusätzliche Ressourcen für die Unterstützung im gemeinsamen Unterricht, für die sonderpädagogische Förderung sollten ebenso wie Lernförderung und Sprachförderung so eingesetzt werden, dass sie den aktuellen Bedarfen entsprechen. Sie sollten durch kurzfristige, zeitlich begrenzte Unterstützungsmaßnahmen ergänzt werden.

Dieses wird von der Klassenleitung, der zuständigen Sonderpädagogin, den Sprachlernberatern und der Förderkoordinatorin individuell für die SuS koordiniert.

Eine Einbeziehung der Erzieher, der Lernförderinnen und Lernförderer usw. ist ausdrücklich erwünscht und kann u.a. über die „Vermittlungsstelle“ laufen.

Hybridunterricht

als Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht Schule Furtweg

1. Einleitung

Die kommenden Wochen und Monate werden geprägt sein von der unvorhersehbaren Entwicklung des Corona-Geschehens. Das Schuljahr 2020/21 ist im Präsenzbetrieb gestartet. Dennoch ist es möglich, dass einzelne Schülerinnen oder Schüler, einzelne Lehrkräfte oder ganze Lerngruppen nicht vor Ort in der Schule am Unterricht teilnehmen können. Für solche Situationen müssen gute und verlässliche Lösungen gefunden werden.

In Abhängigkeit von der dynamischen Entwicklung der Corona-Situation wird es im aktuellen Schuljahr drei mögliche Formen der Unterrichtsorganisation geben.

1. Der **Präsenzunterricht im Regelbetrieb** hat Priorität für alle Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte sowie für das weitere pädagogische Personal.

2. Der **Hybridunterricht** als eine Mischung aus Präsenz- und Distanzunterricht kommt dann zum Tragen, wenn aufgrund des Infektionsgeschehens das Abstandsgebot auch im Unterricht wieder eingeführt und die Lerngruppen geteilt werden müssen. Durch diese Teilung entstehen doppelt so viele Lerngruppen. Da die personellen und räumlichen Ressourcen nicht entsprechend verdoppelt werden können, werden die Lerngruppen dann im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht unterrichtet. Sofern es keine anderen Vorgaben gibt, soll im Hybridunterricht jede Schülerin bzw. jeder Schüler die Hälfte der nach Stundentafel vorgesehenen Unterrichtsstunden im Präsenzunterricht erhalten.

3. Der **Distanzunterricht** ist z. B. für Schülerinnen und Schüler konzipiert, die aus gesundheitlichen Gründen gar nicht in der Schule Unterricht erhalten können oder aufgrund von verordneten Quarantänemaßnahmen zeitweise nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können. Sie erhalten dafür vorab von ihren Lehrkräften Anweisungen und Materialien. Für den Distanzunterricht **als Teil des Hybridunterrichts** gelten die dort gegebenen Hinweise nur eingeschränkt, da der Distanzunterricht in diesem Szenario durch Phasen des Präsenzunterrichts ergänzt wird (Präzisierungen im folgenden Text).

Für den Fall, dass in den Hamburger Schulen eine Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht erforderlich ist, wird der Erfolg des kommenden Schuljahres in entscheidendem Maße davon abhängen, inwieweit es allen Beteiligten (Schulleitung, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte) gelingt, den komplexen Herausforderungen, die das Zusammenspiel von Präsenz- und Distanzunterricht mit sich bringt, gerecht zu werden. Gleichzeitig ist mit Situationen und Umständen umzugehen, die laufenden Veränderungen ausgesetzt sind. Deshalb sind die Schulen angehalten, Überlegungen anzustellen, wie auf mögliche Veränderungen reagiert werden kann. Welche Verabredungen für die Kommunikation müssen für etwaige Veränderungen im Corona-Geschehen getroffen werden? Wie sollen die Schülerinnen und Schüler vorbereitet werden (Lernmethoden, Selbstorganisation, Geräte u.a.), um etwaigen Hybrid- oder Distanzunterricht gut bewältigen zu können? Welche Aufgaben und Materialien können von den einzelnen Fachkollegien gesammelt und ggf. online bereitgestellt werden?

Eine erneute Verschärfung der Abstandsregeln könnte zu einer Phase des Hybridunterrichts führen (Szenario 2), die Quarantäne einer Klasse oder eines Jahrgangs oder eine Schulschließung kann Distanzunterricht (Szenario 3) für eine bestimmte Zeitspanne erforderlich machen. Um unabhängig von den äußeren, z.T. wechselnden Umständen einen kontinuierlichen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, muss die Unterrichtsorganisation den Wechsel von einem Szenario in das andere vorbereiten und damit weitgehend reibungslos ermöglichen.

Zur Gestaltung des Hybridunterrichts stellt die Schulbehörde den staatlichen Schulen seit Sommer 2020 das Lernmanagementsystem „LMS Lernen Hamburg“ zur Verfügung. Diese Plattform wird Zug um Zug ausgebaut. Sie ermöglicht die Abbildung von Lernprozessen, einzelnen Unterrichtsstunden bis hin zu kompletten Unterrichtseinheiten in einer sicheren und datenschutzkonformen Umgebung in einem einheitlichen und schulübergreifenden System. Im „LMS Lernen Hamburg“ wird auch ein datenschutzkonformes Videokonferenztool zur Verfügung gestellt.

2. Gestaltung und Rhythmus des hybriden Unterrichts

Der hybride Unterricht ist die Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht. Er besteht aus aufeinander bezogenen Phasen des Präsenzunterrichts in der Schule und des

Distanzunterrichts zu Hause sowie einer sinnvollen kommunikativen Verknüpfung beider Phasen.

Um unabhängig von den äußeren, z.T. wechselnden Umständen einen kontinuierlichen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, muss die Unterrichtsorganisation den Wechsel von einem Szenario in das andere vorbereiten und damit weitgehend reibungslos ermöglichen.

Im Hybridunterricht, wenn sich also die Phasen des Präsenzunterrichts und die des Distanzunterrichts abwechseln, ist der Regelbetrieb eingeschränkt. Das Abstandsgebot und besondere Hygienevorschriften haben Geltung, daher sind die Klassen an der Schule Furtweg in kleinere, feste Lerngruppen aufgeteilt.

An der Schule Furtweg wird der Unterricht auf Grundlage der Bildungspläne und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sowie für eine Teilgruppe von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage verpflichtender individueller sonderpädagogischer Förderpläne erteilt und findet im Umfang der in der Kontingenzstundentafel vorgesehenen Unterrichtsstunden und Fächer statt. Am Konzept einer umfassenden Allgemeinbildung wird damit festgehalten.

Das bedeutet auch, dass alle Fächer grundsätzlich gleichwertig sind und auch gleichwertig im Hybridunterricht erteilt werden. Damit die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Bildungsplänen Kompetenzen in allen Fächern erlangen können, darf kein Fach bei der Aufteilung der Fachstunden auf den Präsenz- bzw. den Hybridunterricht begünstigt oder benachteiligt werden. Sofern es keine anderen Vorgaben gibt, soll deshalb die Hälfte aller Unterrichtsstunden in jedem einzelnen Fach im Präsenzunterricht erteilt werden.

2.1. Rhythmus der hybriden Beschulung an der Schule Furtweg für alle Klassen (JG 1-4 + VSK)

Im Fall des Hybridunterrichts wird an der Schule Furtweg nach dem Rhythmus des täglichen Wechsels der Distanz- und Präsenzphasen unterrichtet.

Täglicher Wechsel: Eine Lerngruppe hat an jedem zweiten Tag schulischen Präsenzunterricht, an jedem anderen zweiten Tag Fernunterricht. Die andere Lerngruppe verfährt umgekehrt.

Blaue Gruppe

Rote Gruppe

Mo Di Mi Do Fr Mo Di Mi Do Fr

Die für einen gelingenden Lernprozess notwendigen Kontakte und Kommunikationsformen zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern können in der Form des Modells des täglichen Wechsels der Präsenz- und Distanzunterrichtszeiten in der Regel durch den Präsenzunterricht sichergestellt werden.

Jede Klasse ist in zwei feste Lerngruppen, blaue und rote Gruppe eingeteilt.

Somit haben die Schülerinnen und Schüler innerhalb von 14 Tagen alle Fächer entsprechend der gültigen Stundentafel im Präsenzunterricht.

In der Einteilung der beiden Lerngruppen sind die Geschwisterkinder in anderen Klassen zu berücksichtigen, die nach Möglichkeit am gleichen Tag die Schule besuchen sollten.

Der Schulbeginn, der Rhythmus des Schultages, die Pausenzeiten/ Areale bleiben wie im Regelunterricht bestehen.

Das Hygienekonzept ist umzusetzen.

Es gilt für alle Lehrkräfte weiterhin der Lehrerstundenplan des Regelunterrichts.

Kontakthalten, Einhalten der Schulpflicht

Anders als der reine Distanzunterricht ermöglicht der Hybridunterricht als Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht während der Präsenzphase intensive Kontakte zwischen Lehrerinnen und Lehrern zu ihren Schülerinnen und Schülern und damit auch die Möglichkeiten zur Überprüfung der Schulpflicht bzw. der Einschätzung von Gefährdungslagen. Den Schulen obliegt die Verantwortung, den Kontakt zu allen Schülerinnen und Schülern zu halten und mögliche Problemlagen im Blick zu behalten. Die allgemeine Schulpflicht ist ein hohes Gut und besteht sowohl im Präsenz- als auch im Distanzunterricht.

Die Schule als sicherer Ort mit verlässlichen Strukturen und Kontakten bildet in der Präsenzphase die entscheidende Grundlage für den Fernunterricht. In der Phase des Fernunterrichts gelten vollumfänglich und verbindlich die festgelegten Richtlinien der Kommunikationswege mit den Schülerinnen und Schülern, den Eltern sowie die Art und Häufigkeit siehe Punkt 3.2. _Sichere und häufige Kommunikation. Durch das Modell des täglichen Wechsels kann eine kontinuierliche Struktur gut erhalten werden.

Des Weiteren bekommen die Schülerinnen und Schüler einen genauen Plan, in dem alle Fächer entsprechend berücksichtigt werden. Für das Koordinieren ist eine enge Absprache der Klassenleitung mit den Fachlehrern von äußerster Wichtigkeit.

In der Phase des Fernunterrichts sind die Regelungen siehe Distanzkonzept für alle verbindlich. Unterstützend für die Eltern sind hierfür ebenso die Tagesrhythmus- bzw. Stundenpläne als Vorschläge von den Lehrkräften, siehe Anlage.

Die Leistungsüberprüfung erfolgt wie im nächsten Punkt 3. aufgeführt.

Verantw. Klassenleitung

2.1. Leistungsüberprüfung

Wie im regelhaften Präsenzunterricht erheben und prüfen Lehrkräfte auch in der Phase des Hybridunterrichts regelmäßig den Lernfortschritt ihrer Schülerinnen und Schüler, geben ihnen ein lernförderliches Feedback über ihren Lernfortschritt sowie die erbrachten Leistungen und erläutern ihnen, nach welchen Kriterien die Leistungen erhoben und bewertet werden.

Der hybride Unterricht muss insgesamt so gestaltet und organisiert sein, dass eine Leistungsbeurteilung nach den behördlichen Vorgaben sichergestellt werden kann, denn die Vorgaben und Kriterien für die Leistungsbewertung, die in den Prüfungsordnungen und entsprechenden Abschnitten der Rahmenpläne wiedergegeben sind, gelten weiterhin. Die im Präsenzunterricht üblichen Klassenarbeiten sollen daher auch im Hybridunter-

richt und dort wiederum in den Präsenzphasen erfolgen. Wie im herkömmlichen Unterricht kann bei der Leistungsbewertung exemplarisch und stichprobenartig vorgegangen werden. So besteht weiterhin die Möglichkeit, eine Ersatzleistung anstelle einer Klassenarbeit anzusetzen. Schriftliche Leistungsnachweise sollen in der Schule angeleitet, vorbereitet und nach einer entsprechenden häuslichen Weiterarbeit, Vertiefung und Übung im Präsenzunterricht in der Schule erbracht werden.

Die in Phasen des Distanzlernens und des Präsenzunterrichts erbrachten Leistungen sind Gegenstand der Beurteilung und Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler. Phasen der Leistungserbringung sind dabei klar und transparent von bewertungsfreien Arbeits- und Lernphasen zu trennen. Auch im Präsenzunterricht soll es bewertungsfreie Phasen geben, sie sollen insgesamt nicht über Gebühr für die Erbringung von Leistungsnachweisen genutzt werden.

Die Leistungsüberprüfungen sollen auch in diesem Szenario so angelegt sein, dass sie den Lernstand bzw. die Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler angemessen erfassen und Grundlage für die weitere Förderung sind. Die Rückmeldungen sollten daher differenziert (Stärken/Schwächen) sein und Hinweise zum Weiterlernen geben.

In jedem Fall ist eine der Situation angepasste Leistungserhebung wichtig und ein hohes Maß an Kommunikation und Transparenz zwischen Lehrkräften und ihren Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten sicherzustellen.

Schülerinnen und Schülern, für deren Leistungsbewertung im Zeugnis dies erforderlich ist, soll Gelegenheit gegeben werden, ihren Leistungsstand mit Hilfe einer gesondert erbrachten Leistung nachzuweisen (vgl. § 4 Absatz 1 APO-GrundStGy, § 12 Absatz 1 APO-AH).

Der Hybridunterricht bietet vielfältige Möglichkeiten der formativen (begleitenden) und summativen (abschließenden) Leistungsbewertung, um den Schülerinnen und Schülern Rückmeldungen zur Reflexion und Gestaltung des eigenen Lernfortschritts zu geben. In beiden Säulen des Hybridunterrichts können besondere Lernleistungen und schülergesteuerte Formen der Leistungsnachweise erbracht werden. Die Unterrichtsbeiträge der Schülerinnen und Schüler beinhalten ggf. größere Anteile aus häuslicher Arbeit als im herkömmlichen Regelunterricht. Im Vorfeld der Leistungsbewertung sind klare und transparente Absprachen über die zu bewertenden Kompetenzen und die Bewertungskriterien zu treffen.

Mögliche Formen des Feedbacks und der Leistungsbewertung

- Klassenarbeiten
- begleitendes ("formatives") Feedback und Leistungsbewertung:
 - konkrete Rückmeldungen zu Zwischenergebnissen, schriftlich oder (fern-) mündlich, auch per Audioaufzeichnung,
 - Peer-Rückmeldungen,
 - Reflexionsfragen,
 - Einsatz von Lernsoftware und adaptiver Lernprogramme, die es ermöglichen, relevante Lerninhalte in unterschiedlicher Form einzuüben und individuelle Feedbacks zu erhalten.
- abschließende ("summative") Leistungsbewertung:
 - Portfolios,
 - Präsentationen, Referate,
 - Produkte und praktische Leistungen (z.B. Lesetagebuch, Tanzdarbietungen, Dokumentationen),
 - Präsentation einer vertiefenden Recherche, Mind- Maps

Einbeziehung der Sorgeberechtigten

Ein regelmäßiger Kontakt zwischen den Sorgeberechtigten und Klassen- bzw. Fachlehrkräften über Telefon oder E-Mail muss sichergestellt sein (siehe Punkt 3.2. im Teil Distanzkonzept). Die Sorgeberechtigten sollen wissen, dass Lehrkräfte da sind, die Fragen beantworten, den Kontakt halten, das Lernen ihrer Kinder begleiten und die Aufgaben kontrollieren.

Qualitätskriterien für den Unterricht

Auch unter Bedingungen einer (hybriden) Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht steht die Ermöglichung substantieller fachlicher Lernfortschritte aller Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe im Zentrum.

Insofern gelten im Hybridunterricht identische Qualitätskriterien wie für jeden anderen Unterricht auch, einige gewinnen dabei eine größere Relevanz (Sicherheit, Verbindlichkeit und In-teraktion).

Übergreifend lassen sich folgende Grundsätze festhalten:

- Lernförderlicher Unterricht

Auch der Hybridunterricht sollte „vom Ende her“ gedacht werden. Dabei stehen das Exemplarische des Lerngegenstandes und die zu erlernenden Kompetenzen im Mittelpunkt. Komplexe Denk- und Verstehensanforderungen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern individuelle Lernfortschritte und die Lernenden werden in ihrer Selbstständigkeit und Selbststeuerung gefördert.

- Struktur und Verbindlichkeit

Während im Präsenzunterricht Unklarheiten ebenso wie kurze Unaufmerksamkeit leicht aufgefangen werden können, erfordern Instruktionen und Aufgabenstellungen im Distanzunterricht eine äußerst präzise, klare Formulierung, die sprachlich für alle Lernenden verständlich ist. Das gilt ebenso für die Formulierung der Erwartungen an das zu erstellende Ergebnis. Darüber hinaus sind unterstützende Strukturen, wie verbindliche Stundenpläne und Wochenpläne (siehe Anlage), ein definiertes Abgabedatum, die Kommunikation der Erwartungen an Umfang und einzusetzende Zeit sowie transparente Kriterien für Bewertungen besonders wichtig.

- Rückmeldungen

Rückmeldungen haben für das fachliche Verstehen als auch für die Motivation der Schülerinnen und Schüler eine hohe Bedeutung, da viele eine Orientierung brauchen, ob sie in ihrer Arbeit richtig lagen, angemessen vorgegangen sind und was sie hätten anders machen können. Entscheidend ist aus Perspektive der Lernenden, dass Rückmeldungen möglichst konkret sind, dass sie sich auf das Erarbeitete beziehen und Möglichkeiten von Verbesserungen oder Hinweise auf besondere Qualitäten beinhalten. Dafür braucht es nicht sehr umfangreich zu sein, für Schülerinnen und Schüler ist auch ein

kurzes Feedback, eine kurze Rückmeldung ggf. auch während des Präsenzunterrichts für die weitere Arbeit im Distanzunterricht hilfreich – sofern sie präzise und konkret ist. Unter Rückmeldung sind hier alle Formen des Feedbacks und der (Weiter-) Arbeit mit Lern- (Zwischen-) Ergebnissen zu verstehen. Hierzu zählen:

- o das begleitende ("formative") Feedback zu erreichten Zwischenständen und zur Arbeitsweise, als auch
- o abschließendes ("summatives") Feedback zu Produkten und Ergebnissen, die in manchen Fällen mit der Beurteilung bzw. Bewertung zusammenfallen,
- o Reflexion des Lernprozesses und
- o die Überführung von Gelerntem in Transfer- und Anwendungssituationen bzw. -aufgaben oder eine weitere fachliche Vertiefung.

- Kommunikations- und Kooperationsstrukturen

Gesicherte und transparente Kommunikations- und Kooperationsstrukturen sind eine wichtige Grundlage des Hybridunterrichts. Für den Lernertrag und -erfolg sind die Begleitung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in ihrer Arbeit entscheidend. Daher ist es zentral, dass sowohl die Kommunikation zwischen der Lehrkraft und den Lernenden als auch die Kooperation der Schülerinnen und Schüler untereinander initiiert und gestaltet wird. Dies kann durch digitale Möglichkeiten (Padlet) geschehen, aber auch telefonisch und entsprechend angelegte Aufgaben erfolgen. Für Nachfragen, Beratungen und den Austausch mit den Schülerinnen und Schülern ist es wichtig, dass die Zeiten und Wege der Erreichbarkeit geklärt sind (siehe Punkt 3.2.).

Die Initiierung von Kooperation unter Schülerinnen und Schülern zur aufgaben- und fachbezogenen Zusammenarbeit ist an unterschiedlichen Stellen des Arbeitsprozesses sinnvoll und wichtig – etwa bei der Klärung der Vorgehensweise, dem Vergleich von (Zwischen-) Ergebnissen, der Reflexion oder im gemeinsamen Durchdringen eines komplexen Sachverhaltes. Kooperation sollte daher explizit angeleitet und instruiert werden, indem fachliche Aufgabe der Kooperation, Vorgehensweise und Ergebniserwartung klar formuliert sind.

- Aufgabenformate und Materialien

Eine Variation von Aufgabenformaten, Materialien, Medien und Methoden ist von großer Bedeutung, um verschiedene Anforderungsniveaus abzudecken, kollaboratives Arbeiten zu ermöglichen, die Lernmotivation zu erhalten und die Schülerinnen und Schüler so kognitiv zu aktivieren. Dafür eignet sich der Wechsel zwischen Übungsformaten, die auf das Automatisieren und Vertiefen abzielen und komplexeren und kreativen Aufgaben, mit projektartigen und ggf. fächerverbindenden Aufgabenstellungen, die zum Entdecken und Denken anregen. Offene Aufgabenformate sind bei eigenständiger Zeiteinteilung und der Berücksichtigung eigener Vorkenntnisse und Interessen häufig besser zu bewältigen als im Kontext der schulischen Zeittaktung.

1.1 Durchführung von Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen

Allen an den Schulen tätigen Personen soll die Möglichkeit eröffnet werden, sich dreimal in der Woche mittels eines Schnelltests für Laien zu testen. Die Teilnahme ist freiwillig.

Überschreitet in der Freien und Hansestadt Hamburg an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so sind zwei Tests pro Woche für jede Lehrkraft verbindlich (§ 28 b BinfSchG).

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 15.

1.2. Verpflichtende Schnelltest für Laien bei Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler, die Präsenzangebote an der Schule wahrnehmen, werden ab dem 6.4.2021 nur zugelassen, wenn sie zuvor am selben Tage unter Aufsicht der Schule einen Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben oder einen PCR Test vorlegen, der § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht älter ist als 48 Stunden. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Vorschulklassen. Verweigern Schülerinnen und Schüler eine Selbsttestung, werden sie im Distanzunterricht unterrichtet.

Die Testpflicht umfasst mindestens zwei verpflichtende Tests in jeder Kalenderwoche. Schülerinnen und Schüler, die durchgängig an Präsenzangeboten teilnehmen, testen sich am Montag und am Mittwoch, andere Schülerinnen und Schüler testen sich am ersten Tag ihrer Anwesenheit in jeder Kalenderwoche und am zweiten folgenden Tag der Woche, soweit dieser Tag ein Tag ist, an dem ein schulisches Angebot wahrgenommen wird. Besuchen Schülerinnen und Schüler im wöchentlichen Wechselunterricht den Präsenzunterricht, testen sie sich in der Präsenzwoche vier Mal, in der Distanzwoche findet keine verpflichtende Selbsttestung statt.

Darüber hinaus ist keine personenbezogene Dokumentation der durchgeführten und negativ ausgefallenen Schnelltests durch die Schulen notwendig. Zu Monitoringzwecken ist allein der zahlenmäßige Verbrauch der Schnelltests zu erfassen und der BSB auf Abfrage zu melden.

Es gelten dabei folgende Eckpunkte aus dem B- Brief vom 01.04.2021:

- Für alle Schülerinnen und Schüler, die in die Schulen kommen, sind wöchentlich grundsätzlich zwei Schnelltests vorzuhalten.
- Die Schnelltests für Schülerinnen und Schüler sind an gleichmäßig über die Präsenztage der jeweiligen Schülerinnen und Schüler verteilten Zeitpunkten jeweils morgens mit Beginn des Präsenzunterrichts in der Schule durchzuführen. Bei wöchentlichem Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht werden die Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht vier Mal in der Präsenzwoche getestet, während die zu Hause gebliebenen in der Woche im Distanzunterricht keiner Testpflicht unterliegen. In der nächsten Woche ist umgekehrt zu verfahren. Bei täglichem Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht werden die Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht zwei Mal in der Präsenzwoche getestet. Also beispielsweise Montag und Mittwoch oder Dienstag und Donnerstag.
- Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge, die derzeit nicht am Hybridunterricht teilnehmen, die aber für Klausuren oder Prüfungen in die Schule kommen, ist je Klausur- oder Prüfungstag morgens ein Schnelltest vorzusehen.
- Für die Abschlussprüfungen ist grundsätzlich an jedem Prüfungstag für alle Prüflinge morgens ein Schnelltest vorzusehen.

- Ergänzend können Schnelltests anlassbezogen eingesetzt werden, wenn Schülerinnen und Schüler in der Schule einschlägige Krankheitssymptome zeigen.
- Ausgenommen von der Masken- und Testpflicht sind bis auf Weiteres die Schülerinnen und Schüler der VSK.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 15.

2. Abstands- und Kontaktregeln

2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler sollen angehalten werden, nach Möglichkeit Abstand zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) soweit wie möglich vermieden werden.

Die Rechtsverordnung formuliert dies so:

„Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen“ (§ 23 Absatz 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Schulunterricht eingeschränkt. Schülerinnen und Schüler sollen deswegen ganz überwiegend in ihrer Klasse lernen. Um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, ist das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern im Unterricht in der Klasse sowie allen Lern-, Förder- und Ganztagsangeboten aufgehoben.

Schülerinnen und Schüler können in besonderen Fällen – beispielsweise in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften oder Oberstufenkursen – auch in weiteren Lerngruppen lernen, selbst wenn sie dann mit anderen Schülerinnen und Schülern in Kontakt kommen. Entscheidend ist, dass nur Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe (Kohorte) in den verschiedenen Lerngruppen zusammen lernen.

Auch im Ganztag gilt, dass Schülerinnen und Schüler aus einem Jahrgang bzw. einer Kohorte untereinander keinen Abstand einhalten müssen, Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Jahrgangsstufen bzw. verschiedenen Kohorten dagegen den Abstand zu wahren haben.

Im Regelfall gilt wie beschrieben die entsprechende Jahrgangsstufe als Kohorte. Schulen können jedoch in besonderen Fällen andere Kohorten bilden. Ausnahmen sind zulässig für Schulen mit jahrgangsübergreifendem Lernen oder für sehr kleine, einzügige Grundschulen. Werden andere Kohorten als die Jahrgangsstufe gebildet, dürfen in diesem besonderen Fall die neuen Kohorten jeweils maximal 120 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. Über diese und ggf. weitere Ausnahmen entscheidet die jeweilige Schulaufsicht.

Gleichwohl gilt, dass die Zahl der Kontakte zu anderen Schülerinnen und Schülern möglichst niedrig sein soll.

Nach sorgfältiger Abwägung kann in besonderen und begründeten Einzelfällen das Kohortenprinzip durchbrochen werden. Diese Abweichung des Kohortenprinzips ist von der Schulaufsicht zu genehmigen und von der Schule zu dokumentieren. Alternativ müssen die Schülerinnen und Schüler einer solchen gemischten Lerngruppe untereinander den Mindestabstand von 1,50 Metern einhalten. An GBS-Standorten gilt, dass die kohortenübergreifende Betreuung in den Randzeiten der Schulaufsicht anzuzeigen ist.

Außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote, zum Beispiel in den Pausen, auf den Wegen und beim Mittagessen sollte im Sinne der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg darauf hingewirkt werden, dass das Abstandsgebot eingehalten wird. Gleichwohl müssen die Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe in den allgemeinbildenden Schulen untereinander den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.

Zuständig: Schulleitung, pädagogisches Personal

2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal

Das schulische Personal muss untereinander das Abstandsgebot einhalten, beispielsweise in Konferenzen, im Lehrerzimmer, im Schulbüro und bei Kontakten mit Eltern. Auf Abstand ist insbesondere in den Schulbüros, im Lehrerzimmer und in Teeküchen zu achten.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohortenübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.

Im Unterricht sollten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch nicht zwingend erforderlich. Da die COVID-19-Erkrankung von der Dosis der Viren abhängt, ist es wichtig, dass entsprechende Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50 Metern in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden. Als hoch gilt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem Robert-Koch-Institut erst dann, wenn eine Person in „kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („face-to-face“) Kontakt z. B. im Rahmen eines Gesprächs“ zu einem an COVID-19-Erkrankten stand.

In einer besonderen Situation befinden sich Lehrkräfte und weitere Personen, die nicht nur kohorten-, sondern auch schulübergreifend eingesetzt werden müssen, z. B. Studienleiterinnen und -leiter oder Lehrkräfte der Förderzentren. Es ist im Hygieneplan der Schulen darauf zu achten, dass die von dieser Gruppe ausgehende Infektionsgefahr für andere Personen durch Einhalten geeigneter Schutzmaßnahmen minimiert wird. Zudem muss der Einsatz dokumentiert sein, um im Infektionsfall Kontakte nachverfolgen zu können (zur Dokumentation siehe auch Kap. 14).

Zuständig: Schulleitung

2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln

Trotz der modifizierten Abstandsregeln soll der Schulalltag so organisiert werden, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern zahlenmäßig auf ein niedriges Niveau und in jedem Fall auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt.

Die Schulen sorgen durch eine entsprechende Kommunikation dafür, dass die Abstands- und Hygieneregeln allen Personen an der Schule bekannt sind. Sie sichern die Einhaltung der Abstandsregeln, indem sie mit den Schülerinnen und Schülern diese Regeln lernen und einüben. In ihrem schuleigenen Hygieneplan beschreiben die Schulen Maßnahmen, mit denen sie die Einhaltung der Regeln sicherstellen.

In jedem Fall stellen die Schulen durch entsprechende Wegekonzepte, durch feste Aufenthaltsbereiche auf den Pausen- und Schulhöfen und durch weitere Regelungen für die Pausen und das Mittagessen sicher, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern auf ein niedriges Niveau und auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt und die Abstände eingehalten werden.

Darüber hinaus können Schulen beispielsweise dort, wo es möglich ist, versetzte Anfangs- und Pausenzeiten festlegen. Die Entscheidung darüber trifft die Schule unter Abwägung ihrer organisatorischen Möglichkeiten. Voraussetzung ist, dass der Präsenzunterricht nach Stundentafel durch diese Maßnahme nicht eingeschränkt wird.

Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen und die neuen Verhaltens- und Hygieneregeln angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, „tote“ Ecken im Schulgelände).

Zuständig: Schulleitung und schulisches Personal

3. Das Tragen von medizinischen Masken

Durch das Tragen von medizinischen Masken werden Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Als Standard gilt dabei die sog. OP-Maske, das

Tragen von CPA, KN 95, FFP 2 ist freiwillig. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so deutlich verringert (Fremdschutz).

Alle Personen müssen an den Schulen bis auf Weiteres eine medizinische Maske tragen („Maskenpflicht“). Die Maskenpflicht gilt insbesondere während der Unterrichts- und Ganztagsangebote, in den Fluren sowie auf den Zuwegungen. Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

1. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind die Schülerinnen und Schüler der Vorschulklassen.
2. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind alle Personen an den Schulen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen (siehe auch Kap. 2.2).
3. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler, die an einem festen Platz in der Schulkantine oder einem Klassenraum das Essen einnehmen (zur Mittagessenversorgung siehe auch Kap. 8).
4. Eine Befreiung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Beschäftigter von der Maskenpflicht kann die Schulleitung nur auf der Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes erteilen. Dabei genügt es nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in der Schule zu erwarten sind. Relevante Vorerkrankungen sind im Attest zu benennen. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass
 - ein zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
 - im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
 - ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)

erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.

5. Ausgenommen von der Maskenpflicht ist ferner der Aufenthalt im Freien in den Pausen. Voraussetzung dafür ist, dass die Schülerinnen und Schüler in den Pausen weiterhin nach Jahrgangsstufen (bzw. sogenannten Kohorten) getrennt sind und insbesondere die Schulbeschäftigten darauf achten, dass sie selbst den Mindestabstand gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie anderen Schulbeschäftigten einhalten.

6. Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für den Theater- und Musik- sowie den Sportunterricht (für Praxisphasen mit hoher Herz-Kreislauf-Belastung). Hier darf die Maske abgenommen werden, wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern in geschlossenen Räumen bzw. ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien eingehalten werden kann.
7. Schülerinnen und Schülern dürfen in allen Prüfungen, Präsentationen und Klausuren dann die Maske abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
8. Eine Ausnahme für das schulische Personal von der Maskenpflicht bezieht sich auf Unterrichtsphasen insbesondere in der Grundschule, die dem Spracherwerb oder dem Leseschreiblernprozess dienen. Hier ist das temporäre Ablegen der Maske möglich, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu allen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird und alle weiteren Hygienemaßnahmen, insbesondere das Lüften, eingehalten werden. Eine Plexiglas-scheibe am Pult kann darüber hinaus zusätzlichen Schutz bieten.

Die Schule weist alle Beteiligten, insbesondere die Sorgeberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler, auf die Maskenpflicht hin und erklärt die Regeln für das Tragen auf dem Schulgelände. Wichtig sind entsprechende Hinweistafeln oder -plakate an den Schuleingängen.

Die Schule achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler, die schulischen Beschäftigten sowie alle weiteren Personen die Regeln an den Schulen einhalten. Werden die Regeln nicht eingehalten, ergreift die Schule zur Durchsetzung der Regeln die entsprechenden Maßnahmen wie bei anderen Disziplinverstößen auch.

Jede Schule hat von der Schulbehörde sog. OP-Masken, Corona-Pandemie-Atemschutzmasken (CPA), KN 95-Masken sowie bei besonderem Bedarf FFP 2-Masken erhalten. Die Beschäftigten sind verpflichtet, als Standard eine sog. OP-Maske zu tragen. Das Tragen einer CPA, KN 95-Maske oder FFP 2-Maske ist freiwillig.

Schulexterne sowie Eltern tragen während der Schulzeit im Schulgebäude grundsätzlich eine medizinische Maske (zum Zugang schulfremder Personen siehe auch Kap. 12).

4. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht. Die Schulpflicht umfasst die lückenlose Teilnahme am Präsenzunterricht (Präsenzpflicht).

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest oder einen Schwerbehinderten- bzw. Transplantationsausweis nachzuweisen. Hinsichtlich der Inhalte des qualifizierten Attests wird auf die unter Ziffer 3.4 genannten Anforderung verwiesen. Schutzmaßnahmen können z.B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

Vorrangig sind immer mildere Mittel als der Ausschluss vom Präsenzunterricht zu wählen, im Einzelfall wird es dennoch Schülerinnen und Schüler geben, bei denen eine Gefährdung durch Schutzmaßnahmen während des Präsenzunterrichts nicht hinreichend begrenzt werden kann. Diese Schülerinnen und Schüler müssen vorübergehend vom Präsenzunterricht befreit werden.

5. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Hierbei wird zwischen Tröpfchen und Aerosolen unterschieden, wobei der Übergang fließend ist. Während insbesondere größere Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über einen längeren Zeitraum in der Luft schweben, siehe auch Kap. 6.2. Die Tröpfcheninfektion erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem die in den folgenden Kapiteln dargestellten Maßnahmen zu beachten.

- **Alle Schülerinnen und Schüler waschen grundsätzlich ihre Hände gleich nach dem Betreten des Schulgebäudes am Morgen, vor jedem Essen sowie nach jeder Hofpause.**

5.1. Umgang mit Symptomen

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten. Dieses Verbot umfasst alle Personengruppen, die eine Schule betreten wollen.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten, (zur Dokumentation siehe auch Kap. 14)

Zuständig: Schulleitung

5.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch
 - a) Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**
 - b) Händedesinfektion:** Über Schulbau Hamburg sind alle staatlichen Hamburger Schulen flächendeckend mit Handdesinfektionsmitteln und entsprechenden Spender ausgestattet worden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Atemwege schützen:** Alle Personen an den Schulen achten darauf, die Atemwege durch das Tragen einer **medizinischen Maske** zu schützen. Zu den genaueren Ausführungsbestimmungen siehe Kap. 3.

Zuständig: Jede Einzelperson

6. Raumhygiene

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen), siehe Kap. 5. Grundsätzlich gilt, dass die Schulgemeinschaft in der Zeit der Pandemie besonders darauf achtet, die Schule sauber zu halten und die Hygieneregeln zu befolgen. Insbesondere achten die aufsichtspflichtigen Lehrkräfte auf das regelmäßige Lüften (siehe Kap. 6. 2.), die fachgerechte Entsorgung des Mülls und auf die Einhaltung der Sauberkeit in den Sanitärräumen. Die Aufsichtszeiten und das Aufsichtsmanagement sind entsprechend anzupassen.

6.1. Raumkonzept

Um das Infektionsrisiko gering zu halten, wird der Schulbetrieb so organisiert, dass möglichst viele Räume ausschließlich von Schülerinnen und Schülern einer Kohorte und nur möglichst wenige Räume (beispielsweise Fachräume an den weiterführenden Schulen) von Schülerinnen und Schülern verschiedener Jahrgangsstufen / Kohorten genutzt werden. In der Regel sollte jede Lerngruppe möglichst oft einen eigenen festen Raum nutzen, der von keiner anderen Lerngruppe genutzt wird.

Abweichend davon können Schulen mit einem Kabinettssystem in begrenztem Umfang Ausnahmen vom Raumkonzept mit der jeweiligen Schulaufsicht vereinbaren.

Alle Unterricht- und Ganztagsangebote finden klassenbezogen statt. Die Nutzung der Fachräume ist mit strengen Handlungsanweisungen zur Desinfektion der Flächen zu handhaben. Die ILG arbeitet nach einem Alternativplan klassenbezogen.

Zuständig: Schulleitung

6.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da frische Luft eine der wirksamsten Maßnahmen ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus.
- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.
- Sind raumluftechnische Anlagen in den Schulen vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend mit Frischluftzufuhr in Betrieb sein. Umluftbetrieb ist zu vermeiden.
- Die vorgenannten Lüftungsregeln gelten auch, wenn mobile Luftreinigungsgeräte in Unterrichtsräumen installiert sein sollten. Nach Einschätzung von Experten ersetzen Raumluftreiniger keine Lüftung durch das Fenster.

Jeder Unterrichtsraum einschließlich Bücherei, Turnhalle und Fachräume sind mit CO₂- Ampeln bestückt.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro. Die Schule regelt die Umsetzung in eigener Verantwortung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten. Zur Lüftung in schulischen Kantinen wird auf die Vorgabe in Kap. 8 verwiesen.

Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches Personal

6.3. Reinigung an Schulen

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung – in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden - (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand: 08.07.2016).

Da die große Sorge vor einer Übertragung durch Gegenstände (Klassenbücher, Schulbücher, Hefte) zu relativieren ist, können die entsprechenden Vorschriften und schuleigenen Regelungen gelockert werden.

Darüber hinaus werden die Reinigungsintervalle moderat an die früheren Regelungen angepasst, wobei die Schülerinnen und Schüler wie gewohnt die Stühle am Ende des Schultages auf die Tische stellen und den Klassenraum besenrein hinterlassen. Die Maßnahmen verpflichten gleichzeitig die Schulgemeinschaft, auf Sauberkeit besonders in den Sanitärbereichen zu achten.

Bis auf weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen. Ergänzend wird jeder Schule eine täglich präsente und verfügbare Reinigungskraft für Ad-hoc-Maßnahmen zugewiesen.

Bei Fachräumen und Sporthallen, die durch unterschiedliche Kohorten genutzt werden, sollten neben einer regelmäßigen Lüftung Handkontaktpunkte bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt als notwendig erachtet, so ist diese durch ein professionelles Reinigungsunternehmen entsprechend der Handlungsempfehlung der Leitstelle Gebäudereinigung durchzuführen.

Zuständig: Schulbau Hamburg bzw. Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/Leitstelle Gebäudereinigung der FB

6.4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Seifenspender, Einmalhandtücher oder Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt bzw. gewartet werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Toilettenbecken, Urinale, Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden an Grund- und weiterführenden Schulen zweimal täglich gereinigt. Die Reinigung der Wände, Böden und die Entleerung der Papierbehälter erfolgt nach Bedarf.

An berufsbildenden Schulen erfolgt die Reinigung einmal täglich. Eine zweite Reinigung erfolgt durch eine Tageskraft nach Augenscheinnahme (Sichtreinigung). Handkontaktpunkte in Sanitärbereichen sollten bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden.

Zuständig: Schulbau Hamburg/Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/ Leitstelle Gebäudereinigung der FB

7. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport

Wie in allen anderen Fächern finden auch der Unterricht in den künstlerischen Fächern und der Sportunterricht im Klassenverband oder in klassenübergreifenden Lerngruppen, jedoch nicht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen statt (Ausnahmen siehe Kap.2.1.). Grundsätzlich gelten daher im Unterricht die modifizierten Abstandsregeln (s.o.). Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern weitestgehend zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten. Zu den einschlägigen MNB-Regelungen siehe Kapitel 3. Zudem gelten für die einzelnen Fächer folgende besondere Regelungen:

Musik

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand sind beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe ein Mindestabstand von 2,50 Metern einzuhalten. **Wenn dieser Sicherheitsabstand eingehalten wird, kann in musikpraktischen Phasen die Maske abgesetzt werden. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten.**

Theater

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden; es werden zudem immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

Sport

Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind weitestgehend zu vermeiden. Die körperbetonten Bewegungsfelder „Spielen“ sowie „Kämpfen und Verteidigen“ können derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind in diesen Bewegungsfeldern vor allem Technik-, Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben sowie Aufgaben mit Schwerpunkt auf individual taktischem Verhalten. Wettkämpfe oder wettkampfnahe Aufgaben sind in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Hockey, Squash, Judo, und Standardtanz nicht zulässig.

Schwimmen

Im Schwimmunterricht muss zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe im Wasser und in den weiteren Räumlichkeiten der Schwimmbäder kein Mindestabstand eingehalten werden. Der

Mindestabstand zu Personen, die nicht der eigenen Lerngruppe angehören, beträgt im Wasser 2,50 Meter, im Übrigen 1,50 Meter.

Zuständig: Bäderland Hamburg, Fachlehrkräfte

8. Mittagessen und Trinkwasserversorgung

Allgemein zugängliche Trinkwasserspender können wieder in Betrieb genommen werden. Dabei sollen Schülerinnen und Schüler darauf hingewiesen werden, dass sie vor Benutzung die Hände waschen. Ergänzend wird die mehrfach tägliche Reinigung der Handkontaktpunkte empfohlen.

Die gemeinschaftliche Nutzung der Kantinen ist für alle Jahrgangsstufen ohne Beachtung des Mindestabstandes zwischen Schülerinnen und Schülern einer Kohorte möglich. Dazu ist es empfehlenswert, dass die Essenspausen nach Kohorten getrennt organisiert werden.

Buffets zur Selbstbedienung dürfen gemäß § 15 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 25.08.2020 ab dem 1. September 2020 wieder angeboten werden.

Folgende Hygienemaßnahmen sind zwingend zu beachten, wenn Buffets angeboten werden bzw. Schülerinnen und Schüler kohortenübergreifend zur Mittagspause gehen:

- Definierte Wegeführung („Einbahnstraßenprinzip“)
- Ausreichenden Abstand zwischen den Personen bei der Aus- und Abgabe sowie der Essenseinnahme sicherstellen (mind. 1.5 m)
- Abstand durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen sicherstellen
- Vor dem Essen Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden). Das gründliche Händewaschen hat immer Priorität. Als zweite Möglichkeit kann Handdesinfektionsmittel für eine hygienische Händedesinfektion genutzt werden.
- **Schülerinnen und Schüler (mit Ausnahmen VSK) tragen eine medizinische Maske bis sie ihren Essplatz eingenommen haben.**
- Bei Buffets werden die Vorleger/Auffülllöffel beim Wechsel der Kohorten bzw. der zum Essen gehenden Gruppen ausgewechselt.
- Auf den Abstand in Warteschlangen an Kassen, Ausgaben oder Automaten durch Markierungen auf dem Boden und Aufsteller aufmerksam machen
- Bedienpersonal an Kassen oder der Ausgabe durch mechanische Barrieren (z.B. Acrylglas) schützen
- Regelmäßige Stoßlüftung bspw. alle 30 Minuten, je nach Fenstergröße auch häufiger

Die Möglichkeit des getrennten Essens der Lerngruppen in den jeweiligen Unterrichtsräumen über abgepackte Essenslieferungen oder Lunchpakete sind in Abstimmung mit den Caterern weitere Möglichkeiten, um die Mittagessensversorgung sicherzustellen.

Die Erzieher der GBS übernehmen ihre feste Gruppe täglich 12.45 Uhr. In der Zeit von 12.45- 13 Uhr erfolgt ein gemeinsamer Austausch zwischen Lehrer und Erzieher.

Ab 13 Uhr sind genaue Essenszeiten jahrgangsweise festgelegt:

Jahrgang 1	13 – 13.30 Uhr	Mensa / VSK 12.45- 13.30 Uhr abgeteiltes Areal in der Mensa
Jahrgang 2	13 30 . 13.50 Uhr	Mensa
Jahrgang 3	13.50 – 14.10 Uhr	Mensa
Jahrgang 4	14.10 – 14.30 Uhr	Mensa

Zuständig für Trinkwasserspender: Schulleitung/Hamburg Wasser

Zuständig für Kantinenbetrieb: Schulleitung in Abstimmung mit dem Caterer

9. Infektionsschutz im Schulbüro

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Ergänzend haben die Schulen die Möglichkeit, Plexiglasscheiben im Empfangsbereich als sog. „Spuckschutz“ installieren zu lassen. Diese werden aus den Schulbudgets finanziert.

Zuständig: Schulleitung / Schulhausmeister

10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine **medizinische Maske** getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung sollte für die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Zuständig: Schulleitung/Hausmeister

11. Konferenzen und Versammlungen

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten sind im Schuljahr 2020/21 zunächst auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Stundentafel, die Priorität genießt, sicherzustellen.

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt, siehe auch Kapitel 2 und 3. Hierzu gehören auch Findungsverfahren.

Die Schulleitungen prüfen, ob die Anzahl und Dauer der schulischen Gremiensitzungen vorübergehend reduziert werden müssen, dabei sind die Vorgaben des Schulgesetzes einzuhalten. Um die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, soll auch die Form der Videokonferenz geprüft werden.

Zuständig: Schulleitung

12. Zugang von Eltern und schulfremden Personen

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine **medizinische Maske** tragen. Darüber hinaus muss ihr Besuch von der Schule dokumentiert werden (siehe Kap. 14).

Die Eltern werden zudem gebeten, ihre Kinder vor dem Schulgebäude zu verabschieden oder in Empfang zu nehmen. Sie melden sich im Schulbüro oder bei anderen mit der Dokumentation beauftragten Personen der Schule an, wenn sie ein Gespräch mit einer Lehrkraft in der Schule führen möchten.

Die Eltern der Schülerinnen und Schüler von Jahrgang 2-4 verabschieden morgens ihre Kinder vor dem Schulgelände. Die Kinder nutzen für ihre eigene Sicherheit den Eingang der Frühbetreuung, um auf das Schulgelände zu gelangen. Die Eltern der Jahrgangsstufe 1 bringen ihre Kinder auf den Schulhof zum Aufstellplatz und tragen einen medizinischen Mund- und Nasenschutz. Die Eltern der VSK bringen ihre Kinder auf kurzem Weg durch den zugewiesenen Eingang in die Klasse und tragen einen medizinischen Mund- und Nasenschutz.

Bei allen Anliegen melden sich die Eltern telefonisch im Schulbüro bzw. beim Klassenlehrer oder Erzieher. Ab 19.10.2020 ist es den Eltern, die ihre Kinder in die Frühbetreuung bringen, gestattet, die Kinder kurz in den Betreuungsraum zu begleiten.

Die Kinder der Notbetreuung gehen zum Aufstellplatz ihrer Klasse und werden dort abgeholt.

Abholsituation:

- Eltern betreten das Schulgelände nicht (ausgenommen sind Eltern zur Abholung von Vorschulkindern sowie der ersten Klassen)
- zur Erleichterung der Abholsituation Mobiltelefone im Einsatz
- Abholzeiten um 13 Uhr, 15,15 Uhr oder 16 Uhr.

Randzeitbetreuung:

- Die Betreuung im Früh- und Spätdienst findet statt.
- Im Frühdienst verabschieden die Eltern ihr Kind vor dem Schulgelände. Wenn sie sichergehen wollen, dass es angekommen ist, rufen Sie die bekannte Nummer 040 – 317 039 12 an.
- Wenn die Eltern ihr Kind im Spätdienst abholen möchten, rufen Sie bitte ab 16 Uhr dieselbe Nummer an.

Zuständig: Schulleitung

13. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer

Personen, die sich vor der Rückkehr von einer Reise nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie die jeweils gültigen Quarantäneregulungen erfüllen.

Die Gebiete werden regelmäßig aktualisiert auf den Seiten des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html veröffentlicht.

Die jeweils geltenden Quarantäneregulungen für die Freie und Hansestadt Hamburg sind hier veröffentlicht: <https://www.hamburg.de/coronavirus>.

Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler oder andere Personen aus dem schulischen Umfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

14. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
- regelhaftes Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Ganztags an GTS Schulen durch die Schule, an GBS-Standorten durch den Träger,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Schulbegleiter)
- Falls nicht anderweitig dokumentiert (z.B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends, Stundenplan der Lerngruppe oder Terminkalender der Beratungslehrkraft) ist eine tägliche Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten erforderlich. Dies sind z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner oder Erziehungsberechtigte. In der Regel geschieht dies im Schulbüro durch die eine Verwaltungskraft, die Schulleitung kann aber auch andere Personen beauftragen.

Die Kontaktdaten sind gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Dabei

ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnisse von den Kontaktdaten erlangen können. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.

Die im Kontext eines Befreiungsantrages von der Maskenpflicht oder vom Präsenzunterricht eingereichten Atteste sind vertraulich zu behandeln und vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen. Atteste von Schülerinnen und Schülern sind in der Schülerakte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten. Atteste der Beschäftigten sind im Original verschlossen an das für die jeweilige Schule zuständige Personalsachgebiet zur Aufnahme in die Personalakte weiterzuleiten.

Zuständig: Schulleitung

15. Akuter Coronafall und Meldepflichten

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Kap. 4) oder **ein positiver Schnelltest** bekannt werden, so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen **(z.B. durch einen positiven Schnelltest)** oder bei bestätigten COVID-19- Infektionen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) (corona@bsb.hamburg.de). Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Zuständig: Schulleitung